

Betreuungsverfügung

Ich,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein rechtlicher Betreuer gemäß § 1814 ff. BGB für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

1.) Zu meiner rechtlichen Betreuerin / meinem rechtlichen Betreuer soll bestellt werden:

Herr Frau Betreuungsverein

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

2.) Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Herr Frau Betreuungsverein

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Bitte wenden!

3.) Auf keinen Fall soll zum rechtlichen Betreuer / zur rechtlichen Betreuerin bestellt werden:

Herr Frau

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Adresse)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die rechtliche Betreuerin / den rechtlichen Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1.

2.

3.

4.

Eine Patientenverfügung habe ich - nicht - erstellt.

Ein Testament habe ich - nicht - erstellt.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Amt für soziale Dienste - Sozialamt -

500.321 - Betreuungsstelle -

Neues Rathaus, 3. Etage, Flur A, Zimmer A 304 - A313

Kontakt: Tel.: 51-2613; E-Mail: Britta.Wehmeier-Nowarra@bielefeld.de

Allgemeine Hinweise der Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld zur Bedeutung und Abfassung einer Betreuungsverfügung:

Die Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Durch die Erteilung einer Vollmacht/Vorsorgevollmacht ist eine gerichtliche Betreuerbestellung nicht mehr erforderlich. Es kann aber auch durchaus Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, doch auf die rechtliche Möglichkeit einer rechtlichen Betreuung zurückzugreifen. Ist beispielsweise keine Person vorhanden, zu der großes Vertrauen besteht oder erscheint es zweckmäßig, die Regelung der persönlichen Angelegenheiten der "gerichtlichen Kontrolle" zu unterstellen, besteht die Möglichkeit, schon rechtzeitig durch eine Betreuungsverfügung Wünsche zu äußern.

Das Betreuungsgesetz regelt in **§ 1816 Abs. 2 BGB**, dass die Person, für die ein Betreuer bestellt werden soll, ein **Vorschlagsrecht** hat, wer sein rechtlicher Betreuer werden soll. Diesen Vorschlag kann die Person im aktuellen Verfahren selbst unterbreiten oder aber bereits vorher schriftlich äußern. Es kann auch vorgeschlagen werden, eine bestimmte Person nicht zum Betreuer zu bestellen. Das Gericht soll sich an diese Verfügungen halten, soweit im Verfahren nicht deutlich wird, dass der Betreute an seinen Vorschlägen nicht festhalten will oder die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers der Wahl des Betreuten zuwiderläuft.

Falls aber bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt ist, kann auf die Abfassung einer Betreuungsverfügung generell verzichtet werden! Die Betreuungsverfügung kann bei individuellem Bedarf mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

Was kann ich selber bestimmen?

Neben dem Betreuervorschlag oder -ausschluss können auch andere Wünsche verfügt bzw. geäußert werden (§ 1821 Abs. 2 BGB). Dies kann sich auf **Wünsche und Gewohnheiten** des Betreuten beziehen, die von dem Betreuer respektiert werden sollen oder denen er in seiner Betreuertätigkeit folgen soll.

Beispiele hierfür sind

- im Bereich der Vermögenssorge die Verwendung des Vermögens (z.B. Geldgeschenke für Angehörige zum Geburtstag)
- im Bereich der Personensorge die Bestimmung des Wohnortes, des Pflegeheimes oder der Wunsch, bei Pflegebedürftigkeit zu Hause versorgt zu werden.

Wie wird eine Betreuungsverfügung erstellt?

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich verfasst und das Original zu Hause aufbewahrt werden. Der/Den Beauftragten sollte eine Kopie der Betreuungsverfügung übergeben werden. Die Verfügung kann im Betreuungsverfahren nur dann Bedeutung erlangen, wenn diese dem Gericht auch bekannt wird. **§ 1820 BGB** regelt daher, dass derjenige, dem ein Schriftstück bekannt wird, in dem eine Betreuungsverfügung geäußert wurde, dies unverzüglich dem Betreuungsgericht abzuliefern hat, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich sollte bei der Betreuungsverfügung mit der oder den Vertrauenspersonen, die später als rechtlicher Betreuer die rechtlichen Angelegenheiten regeln sollen, vorher besprochen werden, ob sie bereit ist/sind, diese zu übernehmen. Auch sollten die näheren Einzelheiten (z.B. Vorgaben, Wünsche) besprochen werden, wie der Vollmachtgeber sich die Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung später einmal vorstellt.

Gibt es eine Widerrufsmöglichkeit?

Die aktuelle Betreuungsverfügung kann jederzeit widerrufen bzw. durch eine neue Betreuungsverfügung ersetzt werden.

Beglaubigung der Unterschrift?

Die Unterschrift auf der Betreuungsverfügung kann von der örtlichen Betreuungsbehörde (Adresse siehe oben) kostenpflichtig (10 Euro) öffentlich beglaubigt werden. Hierzu ist vorab die Vereinbarung eines Beglaubigungstermins sinnvoll.

Weiterhin besteht ab 1. September 2009 nach einer Änderung der Bundesnotarordnung (§ 78 a BnotO) und der Vorsorgeregisterverordnung (§ 10 VregV) die Möglichkeit, nunmehr auch separate Betreuungsverfügungen, die nicht Teil einer Vorsorgevollmacht sind, im Vorsorgeregister (*Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister Berlin*¹) kostenpflichtig zu registrieren.

¹ www.vorsorgeregister.de